

# **Satzung der Stadt Bornheim**

## **zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

nach §§ 135 a - 135 c BauGB

### **zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben und dienen dazu, den Verursacher eines Eingriffs unmittelbar finanziell in die Verantwortung zu nehmen.

#### **§ 2**

##### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
3. die kapitalisierte dauerhafte Erhaltungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans

#### **§ 3**

##### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten wurden entsprechend der Tabelle (Anlage 1) ermittelt. Bei den 15,-€/qm zu zahlender Kostenerstattungsbeträgen handelt es sich um eine seitens der Stadt Bornheim veranschlagten Pauschale in der derzeit geltenden Fassung.

#### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten wurden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke (siehe Anlage 1) nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) in Verbindung mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht des Bebauungsplanes Wb 16 verteilt.

#### **§ 5**

#### **Anforderung von Zahlungen**

Der Grundstückseigentümer wird kostenerstattungspflichtig, sobald eine Baugenehmigung für das jeweils betroffene Grundstück erteilt wird oder ein Baubeginn gemäß § 67 (5) BauONW angezeigt wird.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag vorab abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in Kraft mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Wb 16 in der Ortschaft Walberberg.

Anlage 1  
zur Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
zum Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg  
(nach §§ 135 a - 135 c BauGB)

Aufteilung der Kompensationszahlungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eingriff	Ausgleich	Defizit		Kosten (15€ / qm)
					Punkte	qm (4 Punkte = 1qm)	€
Walberberg	32	72	3.171	1.116	2.055	514	7.710,-
Walberberg	32	73	2.622	1.259	1.364	341	5.115,-
Walberberg	32	74	516	192	324	81	1.215,-
Walberberg	32	75	4.784	1.998	2.786	697	10.455,-